

Beschluss

I.

Im Falle einer nicht nur unerheblichen bzw. vorübergehenden Einschränkung oder Aufhebung der Energieversorgung und/oder Infrastruktur mit wesentlichen Auswirkungen auf den Dienstbetrieb ist zu besorgen, dass Kommunikations- und Fortbewegungsmöglichkeiten der Eildienstnehmer*innen jedenfalls in Teilen des Bezirks stark eingeschränkt sein werden. Um bei Eintritt eines solchen Falls, welcher aufgrund der derzeitigen Energieversorgungslage denkbar erscheint, die Sicherstellung des Rechtsgewährungsanspruchs zu gewährleisten, hat das Präsidium des Landgerichts Münster mit Beschluss vom 14.02.2023 beschlossen, die unaufschiebbaren Geschäfte in diesem Fall den einzelnen Amtsgerichten zu überlassen.

II.

Im Fall eines durch den Notfallbeauftragten des Landgerichts Münster festgestellten Notfalls nach Ziffer II des Geschäftsverteilungsplanes des Landgerichts Münster vom 14.02.2023 werden während der Dauer eines festgestellten Notfalls alle unaufschiebbaren Amtshandlungen beim Amtsgericht Ahlen wie folgt wahrgenommen.

III.

Beginnend mit dem ersten Tag des Notfalls werden die unaufschiebbaren Amtshandlungen

III. 1.

der Dezernate I, II, IV, V und IX wahrgenommen durch Richter/innen des Amtsgerichts beginnend mit dem/der Richter/in der Dezernates I und nachfolgend den Richtern/Richterinnen der Dezernate II, IV, V und IX in tageweisem Wechsel, danach wieder beginnend mit dem Dezernat I.

Im Fall einer Verhinderung wird der Richter des Dezernates I vertreten durch den/die Richter/in der Dezernate II, IV, V, IX (in dieser Reihenfolge).

Im Fall einer Verhinderung wird der/die Richterin des Dezernates II vertreten durch den/die Richter/in der Dezernate IV, V, IX, I (in dieser Reihenfolge).

Im Fall einer Verhinderung wird der/die Richterin des Dezernates IV vertreten durch den/die Richter/in der Dezernate V, IX, I, II (in dieser Reihenfolge).

Im Fall einer Verhinderung wird der/die Richterin des Dezernates V vertreten durch den/die Richter/in der Dezernate IX, I, II, IV (in dieser Reihenfolge).

Im Fall einer Verhinderung wird der/die Richterin des Dezernates IX vertreten durch den/die Richter/in der Dezernate I, II, IV, V (in dieser Reihenfolge).

III.2

der Dezernate III, VI, VII, VIII wahrgenommen durch Richter/innen des Amtsgerichts beginnend mit dem/der Richter/in der Dezernates III und nachfolgend den Richtern/Richterinnen der Dezernate VI, VII, VIII in tageweisem Wechsel, danach wieder beginnend mit dem Dezernat III.

Im Fall einer Verhinderung wird der Richter des Dezernates III vertreten durch den/die Richter/in der Dezernate VI, VII, VIII (in dieser Reihenfolge).

Im Fall einer Verhinderung wird der/die Richter/in des Dezernates VI vertreten durch den/die Richter/in der Dezernate VII, VIII, III (in dieser Reihenfolge).

Im Fall einer Verhinderung wird der/die Richter/in des Dezernates VII vertreten durch den/die Richter/in der Dezernate VIII, III, VI (in dieser Reihenfolge).

Im Fall einer Verhinderung wird der/die Richter/in des Dezernates VIII vertreten durch den/die Richter/in der Dezernate III, VI, VII (in dieser Reihenfolge).

III.3.

Ein Vertretungsfall liegt auch vor, wenn der/die für den Tag zuständige Richter/*n an der zeitgerechten Erledigung gleichzeitig anstehender unaufschiebbarer Geschäfte aufgrund eines ungewöhnlich hohen Arbeitsanfalls gehindert ist. Er/Sie hat sodann für die Geschäfte, an deren Erledigung er/sie gehindert ist, seinen/ihre Vertreter*in heranzuziehen. Der/Die Richter*in stellt seine/ihre Verhinderung selbst schriftlich fest und veranlasst die Benachrichtigung des/der Vertreter*in.

III.4

Wenn alle nach diesem Plan zuständigen Vertreter*innen verhindert oder nicht erreichbar sind, kann zur Vertretung jede/r im Gericht anwesende Richter*in herangezogen werden, in absteigender Reihenfolge des Dienalters beginnend mit dem/der Dienstältesten. Halten sich keine weiteren Richter*innen im Gericht auf, kann unabhängig von der o.a. Vertretungsregelung jede/r Richter*in herangezogen werden. Die Versuche Vertreter*innen zu erreichen und hinzuzuziehen sind schriftlich festzuhalten.

IV.

Für die Dauer eines festgestellten Notfalls gilt für die nicht unaufschiebbaren Amtsgeschäfte weiterhin der allgemeine Geschäftsverteilungsplan in der jeweils aktuellen Fassung. Sofern sich Richter*innen im Homeoffice befinden und Amtsgeschäfte von dort aus nicht wahrgenommen werden können,

gilt die Vertretungsregelung der allgemeinen Geschäftsverteilung. Der Grund des Tätigwerdens der/der Vertreters/Vertreterin ist in der Akte schriftlich festzuhalten.

Serries
Direktor des Amtsgerichts

Schulte
Richter am Amtsgericht

Grüne
Richterin am Amtsgericht

Henningsen
Richterin am Amtsgericht

Buchmüller
Richter am Amtsgericht